

## ANHANG 1

zur Deponieordnung der Inertstoff-Deponie "Strickrain" Sissach

### ZULASSUNGSLISTE BAUABFÄLLE UND AUSHUB

Gestützt auf die technische Verordnung über Abfälle (TVA vom 10.12.1990) und VeVA/LVA sowie der Änderungen vom 01. Januar 2010 sind folgende Materialien für die Ablagerung auf der Deponie "Strickrain" Sissach zugelassen.

<b>Abfallstoff</b>	<b>Zulassungsbedingung</b>
<b>Abbruchmaterial</b>	nur aussortierte mineralische Fraktion (keine Sonderabfälle, kein Metall, weniger als 5 Gewichtsprozent organisches Material, mind. 95 % mineralisch )
<b>Aushubmaterial, Erdreich</b>	nur unverschmutztes Material gemäss Aushubrichtlinie des BAFU, andernfalls Deklaration AUE <sup>1)</sup>
<b>Baustellenabfälle</b>	nur saubere, mineralische Fraktion aus Sortierung keine Sonderabfälle Metalle, Kunststoff, Papier, Holz, Textilien nach dem Stand der Technik aussortiert weniger als 5 Gewichtsprozent organisches Material, mind. 95 % mineralisch ohne teerhaltigen Belag Für Anlieferungen aus Sortieranlagen: Deklaration AUE <sup>1)</sup>
<b>Betonabbruch</b>	sauber, nur falls keine Wiederverwertung möglich
<b>Eternitabfälle: asbestfrei</b> <b>Eternitabfälle: asbesthaltig</b>	sauber Deklaration AUE <sup>1)</sup> und rechtzeitige Anmeldung vor Anlieferung
<b>Porzellan, Keramik, Steingut, Ziegel</b>	sofern nicht verunreinigt
<b>Strassenaufbruch mit Belag</b>	soweit keine Wiederverwertung möglich sauber, kein teerhaltiger Belag

<sup>1)</sup> Für Eternit und weitere Inertstoffe nach TVA, Anhang 1, Abs. 11 ist vom Abfallerzeuger vorgängig eine Deklaration beim Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Solches Material kann erst angeliefert werden, wenn die entsprechende Zulassungsbestätigung vorliegt.

Das angelieferte, deklarationspflichtige Material muss in dem dafür gekennzeichneten Bereich deponiert werden. Dieses wird erst nach der Kontrolle des zuständigen Leiters technische Dienste in die Deponie eingebaut.

Für betrieblich problematische Materialien (stark durchnässt, staubbildend, etc.) kann die Gemeinde Sissach die Annahme verweigern oder Einschränkungen (Menge, Lieferzeitpunkt etc.) festlegen.

## **ANHANG 2**

zur Deponieordnung der Inertstoff-Deponie "Strickrain" Sissach

### **POSITIVLISTE**

Gestützt auf die Änderungen der Verordnung über Abfälle (TVA vom 01. Januar 2010)+ VeVA sind folgende Materialien für die Ablagerung auf der Deponie "Strickrain" Sissach zugelassen.

<b>Abfallstoff</b>	<b>Zulassungsbedingung</b>
<b>Geschiebe aus Gewässern</b>	sofern nicht verunreinigt
<b>Asche Sägereiholz</b>	sofern nicht verunreinigt
<b>Glas (Flachglas)</b>	sofern nicht verunreinigt
<b>Produktionsabfälle von Keramik, Ziegel, etc. (gebrannt)</b>	sofern nicht verunreinigt

### ANHANG 3

zur Deponieordnung der Inertstoff-Deponie "Strickrain" Sissach

